

Hinweise an Eigentümer von Grundstücken mit befallenen Bäumen außerhalb des Waldes

[Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen](#) zur Genehmigung einer Ausnahme von § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt nur für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG).

Aufgrund der Tatsache, dass sich der Befall von rindenbrütenden Schadinsekten über die Siedlungsbereiche im entlang des Waldes ausbreitet, wird der Hinweis gegeben, dass die Eigentümer der betroffenen Nichtwaldgrundstücke eine gesonderte Genehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 4, Referat 43 für das Verbrennen von Schlagabraum und Reißig befallener Bäume beantragen können. Es wird empfohlen, dem entsprechenden Antrag den Nachweis des Befalls (z.B. aussagekräftige Fotos) beizufügen. Weiterhin wird der Hinweis gegeben, dass für nicht dem Waldgesetz unterfallende Grundstücke – unbeschadet von § 19 Abs. 2 Nr. 3 SächsNatSchG - eine Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot des Fällens von Bäumen in der Zeit vom 1. März bis 30.09. (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG) durch die Unteren Naturschutzbehörde im jeweils zuständigen Landratsamt notwendig ist. Sofern eine solche Befreiung vorliegt, sollte diese dem Antrag nach § 28 Abs. 2 KrWG an die Landesdirektion beigelegt werden, da dies den behördlichen Ermittlungsaufwand reduzieren kann. Schließlich ist jeweils noch das jeweils einschlägige Ortsrecht für den Umgang mit offenen Feuern (z.B. in Form einer Polizeiverordnung) zu beachten. Zuständig ist hierfür die jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Aufgrund der besonderen Gefahren von offenem Feuer wird zu besonderer Vorsicht aufgerufen. Im Zweifel sollte sachkundiger Rat eingeholt werden und das Verbrennen nur unter Beteiligung sachkundiger Personen, bei Vorhandensein ausreichender Brandbekämpfungsmittel und entsprechender Notfallvorsorge erfolgen.“